Bundesrat Drucksache 225/21/87

09.07.87

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Punkt 3 der 579. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1987

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1, nach Nummer 7

In Artikel 1 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. Als § 11 b wird neu eingefügt:

'§ 11 b

(1) Die Bundesregierung legt dem Bundestag und dem Bundesrat alle 3 Jahre, erstmals zum 1. März 1990, einen Bericht über die Entwicklung der Finanzkraft der Länder und des Finanzausgleichs - einschließlich der Steuerzerlegung - vor. Sie legt dabei insbesondere dar, ob und inwieweit die Bestimmungen von § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und § 11 a Abs. 3 an veränderte Bedingungen anzupassen sind.
(2) Sofern die Bundesregierung feststellt, daß die Finanzkraft der Länder durch die geltenden Regelungen des Finanzausgleichs nicht angemessen ausgeglichen wird, hat sie Vorschläge vorzulegen, wie ein angemessener Finanzausgleich gewährleistet werden kann.'"

Begründung:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 24.6.1986 hohe Ansprüche an die Objektivierbarkeit, Nachvollziehbarkeit und Zeitnähe der Regelungen des Finanzausgleichs gestellt. Der Finanzausgleich muß sich bezogen auf die aktuellen Finanzkraftverhältnisse anhand objektiver Maßstäbe als angemessen erweisen. Aus diesem Grunde sind im Finanzausgleichsgesetz Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, daß bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse die Angemessenheit des Finanzausgleichs zeitnah gewährleistet bleibt.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Dem dargestellten Erfordernis soll dadurch Rechnung getragen werden, daß die Bundesregierung regelmäßig über die Entwicklung des Finanzausgleichssystems berichtet und gehalten ist, ggf. Änderungsvorschläge vorzulegen. Mit dieser Berichtspflicht der Bundesregierung soll auch die Konsequenz daraus gezogen werden, daß das bisher geltende Finanzausgleichsgesetz nicht regelmäßig überprüft und damit zunehmend verfassungswidrig wurde.

2. Eine besondere Bedeutung kommt dabei den Bereichen Hafenlasten (§ 7 Abs. 3), Berücksichtigung der strukturellen Eigenart der Stadtstaaten (§ 9 Abs. 2) und Berücksichtigung von Sonderlasten bei den Bundesergänzungszuweisungen (§ 11 a Abs. 3) zu. Für diese Bereiche sind im laufenden Gesetzgebungsverfahren objektive Indikatoren entwickelt worden, an Hand derer auch in Zukunft geprüft werden muß, ob veränderte Bedingungen eine Anpassung dieser Regelungen erforderlich machen. Dabei handelt es sich um folgende Indikatoren:

 - Der Abgeltungsbetrag für die Seehäfen wird aus dem Zuschußbedarf der Seehäfen ermittelt, wobei die Betriebsausgaben zu 100 %, die Bauausgaben zu 2/3 angesetzt werden.

 - Die Höhe der Berücksichtigung der Sondersituation Hamburgs in § 9 Abs. 2 ist abzuleiten aus einem Vergleich der tatsächlichen Finanzausstattung von Hamburg mit der tatsächlichen Finanzausstattung von Großstädten vergleichbarer Größe und Funktion (nach diesen Maßstäben vergleichbar sind mit Hamburg derzeit die Städte München, Stuttgart, Frankfurt, Düsseldorf und Hannover); dabei sind den Vergleichsstädten die dort getätigten staatlichen Sonderleistungen (Landesleistungen) und das Aufkommen an Gemeindesteuern in tatsächlicher Höhe zuzurechnen.

 - Die Berücksichtigung von Sonderlasten bei den Bundesergänzungszuweisungen richtet sich hinsichtlich der Kosten politischer Führung nach der Pro-Kopf-Belastung kleiner Länder im Vergleich zum Länderdurchschnitt.

 - Hinsichtlich der Haushaltsnotlage ist die Zinsbelastung des jeweiligen Landes einschl. seiner Gemeinden heranzuziehen.

3. Mit dieser Berichtspflicht knüpft das Finanzausgleichsgesetz an die Regelungen in anderen bedeutenden Bereichen der Wirtschafts- und Finanzpolitik an, z. B. an § 2 Abs. 1 des Stabilitätsgesetzes (Jahreswirtschaftsbericht) und § 12 des Stabilitätsgesetzes (Subventionsbericht); hinsichtlich der 3-Jahres-Frist besteht eine Parallele zu den Anpassungsfristen im Rahmen der Lohnsteuerzerlegung.

 Der vorgeschlagene erste Berichtstermin ergibt sich daraus, daß zu diesem Zeitpunkt erstmalig die Wirkungen des mit diesem Gesetz neu geregelten Finanzausgleichs über den vollen Zeitraum von 3 Jahren zu beurteilen sind.